



## Geschäftsreglement

In Ausführung von Art. 9, lit. d der Statuten der SGNOR vom 22. April 2005 erlässt der Vorstand das folgende Geschäftsreglement:

### 1. Vorstand

#### 1.1 Zusammensetzung (Art. 9 SGNOR-Statuten)

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

Aktuar

Kassier

3 – 7 weiteren Vorstandsmitglieder.

#### 1.2 Ressorts

Dem Vorstand sind die Ressorts unterstellt, welchem je ein vom Vorstand eingesetztes Vorstandsmitglied vorsteht. Es sind dies:

- Aussenpolitik
- Bildung
- Finanzen
- Kommunikation
- Standespolitik
- Wissenschaft

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind im Organigramm<sup>1</sup> dargestellt.

#### 1.3 Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Er kann in dringenden und wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wenn die nächste Vorstandssitzung nicht abgewartet werden kann, an Stelle des Vorstandes Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist spätestens an der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren.

#### 1.4 Sitzungen

Der Vorstand trifft sich mindestens 6mal jährlich zu einer Sitzung. Die Sitzungen werden jeweils mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Beschlüsse können mit einfachem Mehr der Anwesenden auch über nicht traktandierte Geschäfte gefällt werden.

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Organigramm auf die Unterstellungslinien verzichtet; die Darstellung ist hierarchisch von oben nach unten

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; in diesem Fall bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit; kommt diese nicht zu Stande, wird das Geschäft für die nächste Sitzung traktandiert.

### *1.5 Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Vorstand beschliesse etwas anderes.

### *1.6 Einsetzung von Kommissionen, Subkommissionen (z.B. Faculties) und Arbeitsgruppen; Einsetzung von Delegierten*

Der Vorstand setzt im Rahmen der folgenden Bestimmungen Kommissionen, Subkommissionen und Arbeitsgruppen ein und ernennt Delegierte. Er entscheidet ebenso über deren Auflösung bzw. Abberufung.

### *1.7 Protokollführung*

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen ein Protokoll. Dieses verzeichnet die Beschlüsse des Vorstands und, wo keine einstimmigen Beschlüsse zu Stande gekommen sind und dies so beantragt worden ist, die Art und Weise, wie die Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Die Protokolle werden in der Regel 14 Tage nach der Sitzung versandt.

### *1.8. Geschäftsführung*

Der Vorstand erlässt die erforderlichen Richtlinien und Weisungen sowie das Pflichtenheft für die Geschäftsführung. Er regelt die Zeichnungsberechtigung (z.B. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Geschäftsführung je kollektiv zu zweien)

## **2. Kommissionen und Subkommissionen**

### *2.1 Beschreibung (Art. 10 SGNOR-Statuten)*

Kommissionen und Subkommissionen sind Einrichtungen, die einen ständigen Charakter haben und verbindlich Aufgaben bearbeiten. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Kommissionen sind Organe des Vereins SGNOR; ihre abschliessenden Kompetenzen werden durch den Vorstand näher umschrieben; beim Fehlen einer konkreten Regelung können die Kommissionen gegen aussen nicht im Namen des Vereins SGNOR auftreten (Rechte ausüben und Pflichten eingehen).

### *2.2 Wahl*

Die Mitglieder der Kommissionen und Subkommissionen sollen in der Regel in der Mitte der Amtszeit des Vorstandes bestimmt werden.

### *2.3 Bestimmungen*

Die Bestimmungen des Vorstandes gelten sinngemäss auch für die Kommissionen.

### 3. **Arbeitsgruppen**

#### 3.1 *Beschreibung*

Arbeitsgruppen sind Einrichtungen, die einen umschriebenen, zeitlich begrenzten Auftrag haben und diesen im Auftrag des Vorstandes bearbeiten. Sie werden vom Vorstand eingesetzt. Der jeweilige Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Vorstand für die voraussichtliche Dauer des Auftrags gewählt. Über eine Verlängerung der im Voraus bestimmten Laufdauer entscheidet der Vorstand.

### 4. **Interessengemeinschaften**

#### 4.1 *Beschreibung*

Interessengemeinschaften können sich innerhalb der SGNOR bilden oder bereits bestehende sich der SGNOR angliedern. Sie haben sich vom Vorstand anerkennen zu lassen und anerkennen deren Statuten. Sie sind keine Organe des Vereins SGNOR und können gegen aussen nicht in dessen Namen auftreten (Rechte ausüben und Pflichten eingehen).

#### 4.2 *Ziele*

Interessengemeinschaften haben das Ziel, Kenntnisse oder Aktivitäten auf einem bestimmten Gebiet zu vertiefen oder Mitglieder im Hinblick auf Themen von allgemeinem Interesse zusammenzuführen.

### 5. **Delegierte**

#### 5.1 *Beschreibung*

Delegierte der SGNOR sind vom Vorstand bestimmte Mitglieder, die in Vereinen, Organisationen, Kommissionen, Arbeitsgruppen u.A.m. ausserhalb der SGNOR für 2 Jahre Einsitz nehmen.

#### 5.2 *Pflichten gegenüber der SGNOR*

Sie nehmen die Interessen der SGNOR in diesen Gremien wahr. Sie sind keine Organe des Vereins SGNOR und können gegen aussen nicht in dessen Namen auftreten (Rechte ausüben und Pflichten eingehen).

### 6. **Spesen**

6.1 *Diese werden in einem separaten Spesenreglement geregelt.*

Das Geschäftsreglement wurde vom Vorstand erlassen am 6. März 2006.



Dr. med. Lion Bernoulli  
Präsident SGNOR



Dr. med. Luciano Anselmi  
Vizepräsident SGNOR